S 5 RJ 131/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 131/00
Datum	17.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RJ 181/00
Datum	08.08.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Klage auf rÃ¼ckwirkende Aufhebung der Rente zum 01. Juli 1992 wird abgewiesen. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 17. Oktober 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die (rÃ¼ckwirkende) Umwertung und Anpassung seiner ab 01. Juli 1990 bewilligten Invalidenrente ab 01. Januar 1992 in eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit und â□□ nunmehr â□□ die rÃ¼ckwirkende Aufhebung der Rente zum 01. Juli 1992.

Der am â□¦1957 geborene KlÃ¤ger wurde von September 1973 bis Juli 1976 zum Facharbeiter fÃ¼r Datenverarbeitung ausgebildet und war anschlieÃ□end bis August 1981 in diesem Beruf tÃ¤tig. Im September 1981 nahm er ein Hochschulstudium der Theologie auf, das er nach seinen Angaben wegen politischer Verfolgung aufgeben musste. Von November 1983 bis Juli 1984 war er im Rahmen eines Praktikums fÃ¼r das Theologiestudium als Pflegehelfer tÃ¤tig. Von Juli 1984

bis Dezember 1984 sowie von Februar 1986 bis Juni 1990 Ã¼bte er eine BeschÃ¤ftigung als Transport- und Lagerarbeiter aus, unterbrochen durch eine TÃ¤tigkeit als EDV-Operator (Januar 1985 bis November 1985).

Seit dem 01. Juli 1990 bezieht der KlÃ¤ger eine Invalidenrente. In das in diesem Zusammenhang erstellte Gutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie, Dr. P., sowie des Obermedizinalrats Dr. V., Facharzt fÃ¼r Innere Krankheiten, vom 22. Mai 1990 trug der KlÃ¤ger die Personalien handschriftlich ein und vermerkte, dass er den Rentenantrag selbst gestellt habe. Den Erhalt des Gutachtens hat der KlÃ¤ger am 13. Juli 1990 bestÃ¤tigt. Die GewÃ¤hrung der Invalidenrente erfolgte aufgrund des vorgenannten Gutachtens vom 22. Mai 1990, in dem eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert wurde.

Von Oktober 1990 bis Juli 1992 absolvierte der KlÃ¤ger eine Fachschulausbildung zum staatlich geprÃ¼ften Betriebswirt.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 1993 wurde die bisher gezahlte Invalidenrente als Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01. Januar 1992 geleistet. Gegen diesen Bescheid erhob der KlÃ¤ger keinen Widerspruch.

Der KlÃ¤ger studierte seit April 1994 an der FernuniversitÃ¤t H. Volkswirtschaft und im Nebenfach Psychologie. Vom 01. August 2000 an war er als Telefonagent tÃ¤tig. In diesem ArbeitsverhÃ¤ltnis, welches bis zum 30. September 2001 dauerte, war der KlÃ¤ger bis zum 10. April 2001 tÃ¤tig.

Am 25. Oktober 1999 beantragte der KlÃ¤ger die Umwertung der von ihm bezogenen ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente in eine BerufsunfÃ¤higkeitsrente. Nur "BU-Rentner" hÃ¤tten die MÃ¶glichkeit, beim Arbeitsamt als Arbeitsuchende registriert zu werden.

Mit Bescheid vom 03. Januar 2000 lehnte die Beklagte den Antrag ab: Der TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung sei nach Â§ 44 des Sozialgesetzbuches â□□ Zehntes Buch â□□ (SGB X) verpflichtet, einen Verwaltungsakt zurÃ¼ckzunehmen, soweit bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden sei, der sich als unrichtig erweise. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen nicht vor. Nach den Unterlagen liege das zur Beurteilung von Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit heranzuziehende LeistungsvermÃ¶gen auf Dauer unter zwei Stunden. Auch die Bewertung des Antrags als Verzicht auf die Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼hre zu keiner anderen Entscheidung, da sich der Verzicht lediglich auf den monatlich wiederkehrenden Zahlungsanspruch auswirke. Der Rechtsanspruch dem Grunde nach werde von einem Verzicht nicht erfasst.

Mit Schreiben vom 08. Januar 2000 erhob der KlÃ¤ger hiergegen Widerspruch: Richtigerweise sei die Rente ab Rentenumwertung 1992 als BerufsunfÃ¤higkeitsrente, bezogen auf den zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf eines Transporthilfsarbeiters, zu leisten.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 2000 zurÃ¼ckgewiesen.

Die hiergegen am 14. MÃ¤rz 2000 bei dem Sozialgericht Neuruppin erhobene Klage hat das Sozialgericht mit Urteil vom 17. Oktober 2000 abgewiesen.

Gegen das am 08. November 2000 per Einschreiben zur Post gegebene Urteil hat der KlÃ¤ger bereits am 19. Oktober 2000 Berufung eingelegt, die er im Wesentlich damit begrÃ¼ndet, dass er die Berentung Ã¼ber den 01. Juli 1992 hinaus persÃ¶nlich niemals beantragt oder bezweckt habe, die Berentung auf einer Ãbereinkunft zwischen der MfS-Kreisdienststelle P. und seiner Mutter, Frau I. E. B. W. (geschiedene G. geborene K.) beruhe und weder vor der Berentung noch danach er sich in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung befunden habe, da er nie irgendwelche Krankheitssymptome oder AuffÃ¤lligkeit festgestellt habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

1. Die Rente wird rÃ¼ckwirkend zum 01. Juli 1992 aufgehoben.

2. Die LVA Brandenburg leistet ab dem Zeitpunkt 01. Juli 1992 Schadensersatz in Form einer Jahresrente in HÃ¶he des Nettoverdienstes auf Basis eines Bruttoeinkommens in HÃ¶he von 90 000,00 DM p. a.

3. Auf der Basis des Bruttoeinkommens leistet die LVA Schadensersatz auf mein Rentenkonto.

Der KlÃ¤ger beantragt hilfsweise,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 17. Oktober 2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 03. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 22. Dezember 1993 insoweit zurÃ¼ckzunehmen, als dem KlÃ¤ger ab 01. Januar 1992 die Invalidenrente als Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit statt als Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gewÃ¤hrt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klagen abzuweisen.

Der KlÃ¤ger hat mit Schriftsatz vom 03. August 2002 erklÃ¤rt:

" â¦ unter den jetzigen UmstÃ¤nden macht das Verfahren hinsichtlich der beruflichen Rehabilitierung und der nachtrÃ¤glichen Umwandlung in eine BU-Rente ab dem 01.01.1992 keinen Sinn mehr.

â¦

Behelfsweise bleibt es bei den bisherigen VerfahrensantrÃ¤gen auf rÃ¼ckwirkende

Umwandlung ab dem 01.01.1992 in eine BU-Rente und bei dem Antrag auf berufliche Rehabilitierung zu Sachkosten des Rehabilitierungsstudiums an der FU H. sowie der Beeidung des Herrn P â¦"

Der KlÃ¤ger hat den ihm vom Gericht Ã¼bersandten Fragebogen zur Person mit dem Hinweis zurÃ¼ckgesandt, dass eine Schweigepflichtentbindung fÃ¼r die ihn behandelnden Ãrzte nur auf ausdrÃ¼ckliche Nachfrage unter Angabe des tatsÃ¤chlichen Zweckes erfolge.

In der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung vom 22. November 2001 hat der KlÃ¤ger eine Schweigepflichtentbindungserklärung fÃ¼r Dr. W. gegeben und erklÃ¤rt:

"Ich erklÃ¤re keinen Verzicht auf meine ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente, sondern begehre weiterhin die Umwandlung der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente in eine BerufsunfÃ¤higkeitsrente unter AbÃ¤nderung des Umwertungsbescheides."

Mit Bescheid ohne Datum wurde die Rente des KlÃ¤gers zum 01. Juli 2001 angepasst und zum 01. Januar 2002 auf Euro umgestellt.

Nach AnhÃ¶rung mit Schreiben vom 27. MÃ¤rz 2002 hat die Beklagte mit Bescheid vom 16. Mai 2002 den Bescheid vom 22. Dezember 1993 nach Â§ 48 SGB X hinsichtlich der RentenhÃ¶he teilweise aufgehoben. FÃ¼r die Zeit vom 01. August 2000 bis 30. September 2001 sei die Rente unter Beachtung der Â§Â§ 302 a Abs. 2, 313 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI wegen des erzielten Hinzuverdienstes lediglich als volle Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu leisten.

Der Senat hat die Befundberichte des Dr. W., Facharzt fÃ¼r Innere Medizin, vom 04. Dezember 2001 und der Ãrztin fÃ¼r Innere Medizin Dr. P. vom 09. Januar 2002 eingeholt und mit Schreiben vom 19. Februar 2002 dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass im Hinblick auf seine ErklÃ¤rungen im Termin vom 22. November 2001 eine Begutachtung durch einen Arbeitsmediziner beabsichtigt sei. Nachdem der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20. Februar 2002 den Senat auf eine Konsultation Dr. P.s aufmerksam gemacht und dessen Bereitschaft zur Erstellung eines Gutachtens mitgeteilt hat, hat der Berichterstatter mit Beweisanordnung vom 20. MÃ¤rz 2002 Dr. P. zum SachverstÃ¤ndigen ernannt und mit der Erstellung eines schriftlichen SachverstÃ¤ndigengutachtens beauftragt. Nachdem der SachverstÃ¤ndige eine als "Eidesstattliche ErklÃ¤rung" bezeichnete ErklÃ¤rung, dass er zeitlebens mit dem Ministerium fÃ¼r Staatssicherheit nichts zu tun gehabt habe, abgegeben hat, hat sich der KlÃ¤ger zur Untersuchung durch den SachverstÃ¤ndigen bereit erklÃ¤rt.

Der SachverstÃ¤ndige hat sein Gutachten unter dem 10. Juni 2002 erstattet und bei dem KlÃ¤ger folgende GesundheitsstÃ¶rungen festgestellt:

â chronische Schizophrenie mit fixiertem Wahnsystem

â arterieller Bluthochdruck

â bluthochdruckbedingte Herzerkrankung mit Erweiterung der linken

Herzkammer und eingeschrÃ¤nkter Herzleistung

â□□ Ã□bergeweicht mit metabolischem Syndrom, das heiÃ□t Stoffwechsel-entgleisung fÃ¼r Blutfette, Blutzucker und HarnsÃ¤ure

â□□ Diabetes mellitus mit daraus resultierender Nierenerkrankung

Bei dem KlÃ¤ger sei jetzt von einer chronischen Verlaufsform der Schizophrenie auszugehen, die durch anhaltenden, fixierten Wahn, anhaltende Urteils- und KritikstÃ¶rungen, inadÃ¤quate AffektivitÃ¤tslage und fehlende Krankheitseinsicht gekennzeichnet sei, ohne dass jetzt noch akute psychotische SchÃ¼be auftreten mÃ¼ssten. Es bestehe aufgrund der langen Erkrankungsdauer einerseits und aufgrund fehlenden Krankheits- und damit einhergehender Behandlungseinsicht keine Aussicht auf Besserung.

Sowohl die Angaben des KlÃ¤gers als auch die Angaben aus den Unterlagen wiesen darauf hin, dass sich die psychiatrische Erkrankung im Zeitraum von 1981 bis 1983, also etwa im Alter von 24 Jahren, erstmals manifestiert habe. Da die im Rahmen des Gutachtens erhobenen Befunde fÃ¼r ein Fortbestehen der Erkrankung bis zum heutigen Tag sprÃ¤chen und eine Behandlung nicht durchgefÃ¼hrt werde, sei auch von einem Weiterbestehen der Krankheit auszugehen. Ã□ber das AusmaÃ□ der Schizophrenie zum Erkrankungsbeginn kÃ¶nnten keinen sicheren Aussagen gemacht werden, da Unterlagen aus den frÃ¼hen Jahren der Erkrankung fehlten. Nach Aussagen des KlÃ¤gers im Rahmen der Begutachtung 1990 habe die Schizophrenie 1983 zum Abbruch des Studiums der Theologie gefÃ¼hrt. Es fÃ¤nde sich zu eben diesem Zeitpunkt ein deutlicher Bruch der beruflichen Entwicklung, so dass von einer erheblichen BeeintrÃ¤chtigung der geistigen KrÃ¤fte ausgegangen werden mÃ¼sse. Die 1990 im Rahmen der Begutachtung fÃ¼r die Invalidisierung erhobenen Befunde wie auch die psychiatrischen Arztbriefe aus den Jahren 1990 und 1991 wiesen darauf hin, dass die Schizophrenie anhaltend bestanden habe und das Erleben des KlÃ¤gers, sein Zusammenleben und -arbeiten mit anderen hochgradig erschwert und sogar zu Zwangseinweisungen gefÃ¼hrt hÃ¤tten. In den Jahren nach 1991 sei es, soweit bekannt, nicht mehr zu Krankenhauseinweisungen aufgrund der Schizophrenie gekommen, was auf eine gewisse Besserung vielleicht auch der akut-psychotischen Syndrome und/oder des fremdaggressiven Verhaltens nach Ausscheiden aus dem Berufsleben schlieÃ□en lasse.

Es sei davon auszugehen, dass sich die Symptome der Schizophrenie, an der der KlÃ¤ger seit etwa 1983 leide, durch jegliche TÃ¤tigkeit, sei sie kÃ¶rperlicher oder geistiger Natur, die er im Auftrag eines Arbeitgebers, also nicht selbstbestimmt, mit Anforderungen an PÃ¼nktlichkeit, ZuverlÃ¤ssigkeit, kontinuierlich gerichtete Aufmerksamkeit und Ã□bersicht, mit Anforderungen an die Eingliederung in ein bestehendes Team oder an eine stabile Ausgeglichenheit im Publikumsverkehr Ã¼ber einen Zeitraum von mehr als zwei bis drei Stunden am Tag durchfÃ¼hren mÃ¼sse, verschlechtern wÃ¼rden. Damit kÃ¶nne aus sozialmedizinischer Sicht aufgrund der durchgefÃ¼hrten Diagnose der Schizophrenie keine TÃ¤tigkeit ohne GefÃ¤hrdung der Gesundheit ausgeÃ¼bt werden. Hinzu komme, dass auch aufgrund der internistischen Erkrankungen die LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼r schwere

und mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, fÃ¼r Wechselschicht und Nachtschicht, fÃ¼r Arbeiten mit lÃ¤ngeren einseitigen kÃ¶rperlichen Belastungen, fÃ¼r Arbeiten unter Zeitdruck aufgehoben sei.

Die vorliegende LeistungseinbuÃe sei von dauernder Natur, da aufgrund der fehlenden Krankheitseinsicht und der damit verbundenen fehlenden Behandlungseinsicht nach einer solch langen Erkrankungsdauer nicht von einer Besserung auszugehen sei.

Mit Schriftsatz vom 12. Juli 2002 hat der KlÃ¤ger den Senat gebeten, sich hinsichtlich der Kosten eines arbeitsmedizinischen Gutachtens zu Ã¤uÃern, nachdem ihm zuvor mitgeteilt worden war, dass die Einholung eines solchen Gutachtens von Amts wegen nicht beabsichtigt sei. Das Gericht hat daraufhin den KlÃ¤ger auf die MÃ¶glichkeit eines Gutachtens gemÃ¤Ã Â§ 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hingewiesen. Daraufhin hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 19. Juli 2002 es dem Gericht anheim gestellt, einen neuen Gutachter zu suchen und zu beauftragen. Einen Kostenvorschuss kÃ¶nne er nicht leisten, da er ja nicht arbeiten dÃ¼rfe.

Mit einem weiteren Schreiben vom 19. Juli 2002 hat der KlÃ¤ger den SachverstÃ¤ndigen Dr. Perschalla wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und beantragt, ihm den Gutachtenauftrag zu entziehen, ihn zum Termin am 08. August 2002 zu laden und zu beeidigen. Der Ablehnungsantrag ist durch Beschluss des Senates vom 01. August 2002 fÃ¼r unbegrÃ¼ndet erklÃ¤rt worden. Ein weiterer Ablehnungsantrag gegen den SachverstÃ¤ndigen wurde mit Beschluss vom 07. August 2002 fÃ¼r unbegrÃ¼ndet erklÃ¤rt.

Die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 08. August 2002 geltend gemachten AnsprÃ¼che zu 2. und 3. sind in der mÃ¼ndlichen Verhandlung durch Beschluss zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 202 SGG in Verbindung mit Â§ 145 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO)abgetrennt worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (â¦), die beigezogene Rehabilitierungsakte der Beklagten sowie die beigezogenen Gerichtsakten aus den Verfahren L 1 U 12/96, L 1 U 8/94, L 1 RJ 203/00 sowie L 1 RJ 37/00, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die erstmals mit Schriftsatz vom 03. August 2002 erhobene Klage auf rÃ¼ckwirkende Aufhebung der dem KlÃ¤ger bewilligten Rente ist unzulÃ¤ssig. Die hilfsweise erhobene zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat die rÃ¼ckwirkende Aufhebung seiner Rente zum 01. Juli 1992 bei der Beklagten nicht beantragt, so dass diese darÃ¼ber bisher auch keine Entscheidung hat treffen kÃ¶nnen. Das gemÃ¤Ã Â§ 78 SGG erforderliche

Vorverfahren ist diesbezÃ¼glich nicht durchgefÃ¼hrt worden. Die erstmals vor dem Landessozialgericht erhobene Verpflichtungsklage auf rÃ¼ckwirkende Aufhebung ist allein schon mangels Vorliegen dieser Prozessvoraussetzung unzulÃ¤ssig.

Die hilfsweise erhobene zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die auf Verpflichtung der Beklagten zur Ãnderung des Bescheides vom 22. Dezember 1993 gerichtete Klage zu Recht abgewiesen.

Der Bescheid vom 03. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2000 erweist sich als rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf â teilweise â Aufhebung des Bescheides vom 22. Dezember 1993 gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist allein die begehrte Ãnderung des Bescheides vom 22. Dezember 1993. Mit Beschluss vom 01. Februar 2001 ist lediglich das Verfahren S 1 RJ 203/00, das ebenfalls die begehrte Aufhebung betraf, mit dem vorliegenden Verfahren verbunden worden. Eine Verbindung dieses Verfahrens mit dem Verfahren S 1 RJ 37/00, betreffend die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 08. Februar 2000, S 7 RJ 373/99, wegen beruflicher Rehabilitation, ist nicht erfolgt.

Der Bescheid zur Rentenanpassung zum 01. Juli 2001 sowie zur WÃ¤hrungsumstellung zum 01. Januar 2002 und der Bescheid vom 16. Mai 2002 sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden, da es hier im Wege des Â§ 44 SGB X lediglich um den Anspruch des KlÃ¤gers auf teilweise Aufhebung des Bescheides vom 22. Dezember 1993 geht. Der dieses Begehren ablehnende Bescheid vom 03. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2000 wird durch die genannten Bescheide nicht betroffen.

Das Sozialgericht hat insoweit zutreffend entschieden, dass die Voraussetzungen des Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X hinsichtlich des Bescheides vom 22. Dezember 1993 nicht vorliegen. Diese Vorschrift greift hier nicht, da Sozialleistungen nicht zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Der KlÃ¤ger wendet sich vielmehr gegen die seiner Auffassung nach zu Unrecht erbrachte Leistung einer Rene wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

EinschlÃ¤gige Vorschrift kann deshalb nur Â§ 44 Abs. 2 SGB X sein. Danach ist ein rechtswidriger nichtbegÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Ob diese Vorschrift Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahme eines begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes sein kann, kann letztlich dahinstehen, da auch die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben sind. Bei der vom KlÃ¤ger gerÃ¼gten Bewilligung einer ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente handelt es sich um einen begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt. Damit wÃ¤re schon die direkte Anwendung des Â§ 44 Abs. 2 SGB X ausgeschlossen. Damit gÃ¤be es fÃ¼r FÃ¤lle, in denen sich ein Versicherter gegen die zu Unrecht erfolgte Bewilligung einer Leistung wendet, keine nachtrÃ¤gliche ÃberprÃ¼fungsmÃ¶glichkeit im Rahmen

des Â§ 44 SGB X. Â§ 44 Abs. 1 SGB X betrifft ausschlieÃlich FÃ¤lle, in denen eine Sozialleistung zu Unrecht nicht erbracht worden ist bzw. BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind. Â§ 44 Abs. 2 SGB X betrifft nach seinen Wortlaut ausschlieÃlich "nichtbegÃ¼nstigende Verwaltungsakte". Insoweit bestÃ¤nde gegebenenfalls eine vom Gesetzgeber nicht gesehene RegelungslÃ¼cke. Dagegen spricht jedoch, dass der Gesetzgeber durch die Regelungen der Abs. 1 und 2 des Â§ 44 SGB X sÃ¤mtliche FÃ¤lle erfasst hat, die durch die Nicht-GewÃ¤hrung einer zustehenden Sozialleistung bzw. durch die Erhebung von BeitrÃ¤gen bzw. durch andere nichtbegÃ¼nstigende Regelungen in die Rechte eines Versicherten eingreifen kÃ¶nnen.

Dies kann letztlich jedoch dahinstehen, da der Bescheid vom 22. Dezember 1993 nicht rechtswidrig ist. Die Beklagte war deshalb nicht verpflichtet, ihn fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen (Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X), die Voraussetzungen einer Ermessensentscheidung nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X lagen damit ebenfalls nicht vor. Mit dem Bescheid vom 22. Dezember 1993 wurde die dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrte Invalidenrente als Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit geleistet (Â§ 302 a Abs. 1 SGB VI). Insoweit kann dahinstehen, ob die ursprÃ¼ngliche InvalidenrentengewÃ¤hrung befristet erfolgt ist, da selbst bei befristeter InvalidenrentengewÃ¤hrung nach Â§ 302 a SGB VI diese als unbefristete Rente weiterzugewÃ¤hren war.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides lagen die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente vor. Dies ergibt sich vor allem aus dem Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. P., das vom Senat eingeholt worden ist. Danach besteht bei dem KlÃ¤ger eine chronische Schizophrenie, die dazu fÃ¼hrt, dass er nicht in der Lage ist, TÃ¤tigkeiten von mehr als zwei Stunden ohne GefÃ¤hrdung seiner Gesundheit auszuÃ¼ben. Die darÃ¼ber hinausgehenden Erkrankungen kÃ¶nnen fÃ¼r die weitere Leistungsbeurteilung auÃer Betracht bleiben, da sie erst im Jahre 2001 diagnostiziert worden sind. Nach den nachvollziehbaren AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen lag das genannte RestleistungsvermÃ¶gen auch bereits im Jahre 1983 vor, so dass die RentengewÃ¤hrung im Juli 1990 und die Umwertung mit Bescheid vom 22. Dezember 1993 rechtsfehlerfrei erfolgt sind.

Die wesentliche Behinderung fÃ¼r die LeistungsfÃ¤higkeit im Erwerbsleben ergibt sich fÃ¼r den KlÃ¤ger aus der Schizophrenie. Diese geht mit einer erheblichen EinschrÃ¤nkung des Urteils- und KritikfÃ¤higkeit einher, gepaart mit einer Einengung auf den chronifizierten Wahn, einer unverrÃ¼ckbaren Gewissheit, Opfer von MfS-Intrigen zu sein, was wiederum zu einer erheblichen AffektstÃ¶rung mit groÃem Misstrauen, Gereiztheit und Feindseligkeit anderen Menschen gegenÃ¼ber und damit deutlichem sozialen RÃ¼ckzug fÃ¼hrt. DarÃ¼ber hinaus bestehen leichte formale DenkstÃ¶rungen mit einer Neigung zu alogischen VerknÃ¼pfungen und Weitschweifigkeit. Diese sich aus dem Gutachten ergebende EinschÃ¤tzung ist im Hinblick auf die Anamnese- und Befunderhebung im Gutachten nachvollziehbar. Danach sind es weniger die geringen intellektuellen EinbuÃen, die den KlÃ¤ger im Erwerbsleben behindern, als sein Misstrauen, seine latente AggressivitÃ¤t und sein anhaltender Verfolgungswahn. Dies wird durch die schriftlichen ÃuÃerungen des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Beklagten und

gegenÃ¼ber den Gerichten bestÃ¤tigt.

Es ist deshalb nachvollziehbar, wenn der SachverstÃ¤ndige im Hinblick auf die Genese der Erkrankung und auch auf die vorliegenden Ã¤rztlichen Ã¤lteren Unterlagen davon ausgeht, dass der KlÃ¤ger bereits seit den 80er Jahren nicht mehr in der Lage ist, eine TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert von vielmehr als zwei Stunden auszuÃ¼ben, so dass der Senat sich dieser Auffassung nach eigener EinschÃ¤tzung anschlieÃen kann.

Der Senat war auch nicht verpflichtet, die im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten sowie das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen nicht zu berÃ¼cksichtigen, da der Vortrag des KlÃ¤gers, diese seien Teil seiner Verfolgung durch das MfS, in keiner Form ihre BestÃ¤tigung in den Akten findet. Nach dem Gutachten resultiert diese Auffassung vielmehr aus dem besehenden Krankheitsbild.

Der Senat war ebenfalls nicht verpflichtet, den SachverstÃ¤ndigen Dr. P. zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zu laden und ihn gegebenenfalls zu vereidigen. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts hat der Verfahrensbeteiligte zwar grundsÃ¤tzlich â zur GewÃ¤hrleistung des rechtlichen GehÃ¶rs â ein Recht auf Befragen eines SachverstÃ¤ndigen, der ein (schriftliches) Gutachten erstattet hat (Â§ 116 Satz 2, 118 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 397, 402, 411 Abs. 4 ZPO, Â§ 62 SGG). Das Gericht muss diesem Antrag jedoch nur folgen, wenn der Antragsteller sachdienliche Fragen ankÃ¼ndigt bzw. jedenfalls einen sachdienlichen Fragenkomplex umschreibt (vgl. BSG, Breithaupt 2000, 863, 866). Dies hat der KlÃ¤ger nicht getan.

Das Gericht war weiterhin nicht verpflichtet, den SacherstÃ¤ndigen zu beeidigen. Zwar ist die Vorschrift Ã¼ber die Beeidigung von SachverstÃ¤ndigen, Â§ 410 ZPO, Ã¼ber Â§ 118 Abs. 1 SGG auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbar, jedoch eingeschrÃ¤nkt durch Â§ 118 Abs. 2 SGG. Danach sind SachverstÃ¤ndige nur zu beeidigen, wenn das Gericht dieses im Hinblick auf die Bedeutung des Gutachtens fÃ¼r die Entscheidung des Rechtsstreits fÃ¼r notwendig erachtet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Gericht zur Beeidigung verpflichtet ist, wenn es seine Entscheidung â auch â auf das SacherstÃ¤ndigengutachten stÃ¼tzt (vgl. zur Beeidung eines Zeugen BSGE 3, 240). Vielmehr trifft das Gericht seine Entscheidung nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen (Zeihe, SGG, Â§ 118 Rdnr. 4). Danach sind vorliegend keine GrÃ¼nde ersichtlich, die die Beeidigung des SachverstÃ¤ndigen erforderlich erscheinen lassen.

Eine Verpflichtung der Beklagten zur Aufhebung des Bescheides vom 22. Dezember 1993 besteht auch nicht etwa deshalb, weil der KlÃ¤ger auf eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit verzichtet hÃ¤tte. UnabhÃ¤ngig davon, ob ein solcher Verzicht vom KlÃ¤ger wirksam erklÃ¤rt werden kÃ¶nnte und â rÃ¼ckwirkend â den Bescheid vom 22. Dezember 1993 insoweit rechtswidrig werden lassen kÃ¶nnte, hat der KlÃ¤ger im Termin am 22. November 2001 klargestellt, dass er auf die Rente nicht verzichtet.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024